

## **Aufgaben, Besetzung und Arbeitsgrundsätze der Kommission Forschung**

### **Präambel**

Die Universität Kassel fördert die Profilierung der Universität in der Forschung durch die Bereitstellung zentraler Mittel für die Durchführung innovativer und erfolgversprechender Antragsvorhaben. Die Kommission Forschung unterstützt das Präsidium in Fragen der Forschungsförderung, -entwicklung und -evaluation sowie durch die Begutachtung von Förderanträgen.

### **1. Aufgaben**

Die Sitzungen der Kommission werden durch das für Forschung zuständige Präsidiumsmitglied geleitet, das in seiner Arbeit durch den Forschungsservice unterstützt wird. Die Kommissionsmitglieder sind auf ihrem jeweiligen Gebiet verantwortlich für die wissenschaftliche Bewertung von Förderanträgen in den Programmlinien des Zentralen Forschungsfonds (ZFF) der Universität Kassel sowie für die interne Beurteilung von Skizzen für Verbundprogramme der DFG und des Landesprogramms LOEWE. Die Kommissionsmitglieder tragen durch die Wahrung einheitlicher Maßstäbe bei der Begutachtung und die konstruktive Rückmeldung an Antragstellende zur Qualitätssicherung bei der Antragstellung bei.

### **2. Besetzung und Mandat**

Die Kommission gewährleistet durch ihre Zusammensetzung eine breitest mögliche Abbildung von Fachexpertisen aus allen Fachbereichen für Begutachtungs- und Auswahlverfahren. Ihre Mitglieder werden per Präsidiumsbeschluss für eine Amtszeit von zunächst drei Jahren bestellt; die Amtszeit kann einmalig um drei weitere Jahre verlängert werden. Studierende Mitglieder werden jährlich neu bestellt und können der Kommission für maximal drei Jahre angehören. Auf professorale Ebene sind jeder Fachbereich und die Kunsthochschule mit je einem Mitglied vertreten, wobei sich die Mitglieder entsprechend Ihres jeweiligen disziplinären Fokus innerhalb der Kommission dem Cluster Technik, Natur (TNA) oder dem Cluster Gesellschaft, Soziales und Kunst (GSK) zuordnen. Jedem Cluster gehören zudem zwei erfahrungsgerechte Personen aus der Gruppe der Wissenschaftlich Mitarbeitenden an. Ergänzend sind mindestens zwei Vertreter der Studierenden in der Kommission vertreten. Auf eine hinreichende Repräsentation von Frauen wird bei der Besetzung der Kommission geachtet.

### **3. Arbeitsweisen und gemeinsame Verantwortung**

Die Mitglieder der Kommission sind auf ihrem jeweiligen Gebiet entsprechend ihrer Fachexpertise verantwortlich, wirken aber nicht als Vertreter ihrer Fächer. Sie tragen vielmehr als Mitglied eines Beratungsgremiums des Präsidiums der Universität Kassel gemeinsam mit Verantwortung dafür, dass wissenschaftliche sowie hochschulpolitische Ziele der Universität im Bereich Forschung durch die Entwicklung von innovativen Fördervorhaben und im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel erreicht werden.

Im Rahmen der Begutachtung von Forschungsvorhaben trägt jedes Mitglied dafür Sorge, dass bei allen Anträgen einheitliche wissenschaftliche Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Die Beschlüsse für die abschließende Bewertung werden möglichst einvernehmlich gefasst. Ansonsten entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der sorgfältige Umgang mit befangenheitsbegründenden Umständen dient dem Ruf der Mitglieder als faire und unvoreingenommene Expert\*innen. Sollten Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen, informiert das betreffende Mitglied der Kommission den/die Vorsitzenden der Kommission Forschung vor der Mitarbeit in einer Sitzung bzw. vor Abgabe des Votums.

#### **4. Vertraulichkeit**

Alle Anträge und der dazu geführte Schriftwechsel sind vertraulich und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

#### **6. Vielfalt und Chancengleichheit**

Wissenschaftsfremde Kriterien wie beispielsweise absolutes Lebensalter, Geschlecht, ethnische Herkunft, sexuelle Identität, Erkrankungen oder Behinderung dürfen bei wissenschaftlichen Bewertungen niemals zum Nachteil von Antragstellenden verwendet werden.

#### **7. Regeln zum Umgang mit Interessenskonflikten (Befangenheit)**

Angelehnt an die gültigen Befangenheitsregeln der DFG, verpflichten sich die Mitglieder der Kommission zur Einhaltung der folgenden Befangenheitsregeln:

Der Anschein der Befangenheit ist begründet, wenn ein Kommissionsmitglied durch den Gegenstand des Verfahrens unmittelbar betroffen ist oder sonst Grund besteht, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertung des Mitglieds zu erwecken. Umstände, die den Anschein der Befangenheit begründen, können auf persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen beruhen.

Gründe der Befangenheit können sein:

1. Direkte Beteiligung an einem Antrag (als Koordinator\*in oder Mitglied eines Konsortiums)
2. Verwandtschaft ersten Grades, persönliche Beziehung oder Konflikte zu Antragstellenden
3. Unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen
4. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnisse (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase), es sei denn es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als sechs Jahren

Liegt ein Kriterium gemäß der Liste vor, muss das Mitglied seine Befangenheit im Vorfeld der Sitzung offenlegen bzw. bekanntgeben. Der/die Vorsitzende entscheidet dann, ob die Mitwirkung unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände bei der Endentscheidung möglich ist.

Bei der Bewertung eines Projektes zu dem ein Interessenskonflikt besteht, enthält sich das befugte Mitglied der Stimme und sollte bei der Abstimmung zu diesem Projekt den Raum verlassen. Die Kommission kann, wenn zusätzliche Informationen zu einem Projekt gewünscht sind, diese von einem befugten Mitglied das Mittragsteller\*in ist (1) bzw. enge Verbindungen zum Konsortium unterhält (3), vor der Diskussion des Projektes erbitten.

Sollte eine enge wissenschaftliche Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte, Publikationen bzw. Promotionen innerhalb der letzten drei Jahre vorliegen, so wird dies vom Mitglied der Kommission offengelegt. Eine weitere Mitarbeit bei der Bewertung, Berichterstattung und der Erarbeitung der Empfehlung ist möglich, wenn die Kommission dem zustimmt.

### **8. Begutachungskriterien**

Entsprechend der Schwerpunktsetzung der jeweiligen Programmlinie konzentrieren sich die Mitglieder der Kommission in der Beratung von Anträgen auf die folgenden zentralen Aspekte (vgl. hierzu die detaillierte Übersicht mit Prüfpunkten im Anhang):

- Qualität und Kohärenz des Forschungsprogramms sowie für die Forschung entstehende Synergien
- Qualifikation der beteiligten Personen
- Beitrag des Forschungsvorhabens zur Struktur- und Profilbildung
- Die Adressierung von Querschnittsthemen sowie die Darstellung unterstützender Strukturen
- Die Angemessenheit und Zielführung des geplanten Projekts

### **9. Rückmeldung an Antragsstellende**

Zentrale Ergebnisse der Begutachtung werden durch den Forschungsservice in einem Kurzbericht zusammengefasst und dem Protokoll der jeweiligen Kommissionssitzung im Anhang beigefügt. Der Forschungsservice bereitet einen abschließenden Präsidiumsbeschluss zum jeweiligen Förderverfahren vor und informiert die Antragstellenden nach der formalen Beschlussfassung des Präsidiums über den Ausgang des Verfahrens, verbunden mit Hinweisen aus der Beratung der Kommission Forschung.

## Anhang I – Zentrale Prüfpunkte für die Antragsbegutachtung

### a) Forschung

#### **Qualität des Forschungsprogramms**

- *Wissenschaftliche Relevanz und Aktualität der Thematik*
- *Tragfähigkeit und Perspektive des Themas über die maximale Laufzeit des Projekts (bei Verbundvorhaben inklusive angestrebter Verstetigungsperspektive)*
- *Originalität und Risiko*
- *Umsetzbarkeit des Projekts im Rahmen der beantragten Mittel*
- *Internationale Sichtbarkeit*

#### **Kohärenz und Synergien**

- *Schlüssigkeit der (Teil-)Projektstruktur mit klaren Arbeitshypothesen*
- *Sinnvolle Eingrenzung der Thematik*
- *Angemessenheit der Methoden*
- *Klarheit der Darstellung und Machbarkeit des Arbeitsplans zur Einreichung des (Vor)Antrags*
- *Kooperation zwischen Disziplinen und Mehrwert durch Zusammenarbeit im Verbund*

### b) Personen

#### **Qualifikation der beteiligten Personen**

- *Relevante Expertise und Alleinstellungsmerkmale*
- *Internationale Sichtbarkeit (bei Verbänden insbesondere der Koordinatorin/ des Koordinators)*
- *Tragfähigkeit der Vorarbeiten*
- *Publikationsleistung*
- *Internationale Vernetzung*

### c) Schwerpunktbildung

#### **Struktur- und Profilbildung**

- *Einbettung in die Strukturplanung/en der Hochschule/en und deren Profilbildenden Schwerpunkte bzw. Potenzialbereiche*
- *Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen*
- *Einbettung in die Lehre*
- *Besondere Bedeutung (hochschulstrategisch, wissenschaftspolitisch, gesellschaftspolitisch etc.)*

### d) Unterstützende Strukturen

#### **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

- *Beteiligung von Nachwuchskräften am geplanten Projekt*
- *Rahmenbedingungen in der Promotions- und Postdoc-Phase*
- *Qualifizierungs- und Betreuungskonzept (speziell bei Anträgen, die auf die Einrichtung eines Graduiertenkollegs abzielen)*

#### **Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft**

- *Beteiligung von Frauen am Verbund*
- *Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung sowie Vereinbarkeit von Beruf und*

*Familie*

- *Vielfalt und Chancengleichheit*

**Management und Wissenstransfer**

- *Interne Organisation*
- *Qualitätskontrolle und Projektauswahl*
- *Auswahl der PIs und Belastbarkeit des Plans zur Erreichung der Verbundstärke*
- *Daten- und Wissensmanagement, Wissenschaftskommunikation / Erkenntnistransfer*

**e) Angemessenheit und Zielführung des geplanten Projekts**

**Strategie zur Umsetzung des Verbundantrags bzw. Einzelantrag im  
Exzellenzförderprogramm**

- *Schlüssigkeit des Arbeitsprogramms*

**Beantragtes Budget**

- *Rechtfertigung des beantragten Personalbedarfs durch das Arbeitsprogramm*
- *Rechtfertigung der Investitionen*
- *Rechtfertigung der Sach- und Verbrauchsmittel*

**Anhang II – Befangenheitskriterien der DFG**